

nördlichen Gouvernements im 16., 17. und 18. Jahrhundert, der, wie dies von Frau Jefimenko bewiesen, entstand, als die ursprünglichen Hofgemeinden zu volkreich geworden waren und deshalb zerfielen. Zu allen diesen Angaben kann man auch das Beispiel des Geschlechtsbesitzes unter den Kelten in Wales hinzufügen, bezüglich deren Seebohm sagt: Man darf nicht die gegenwärtige Vorstellung von der Gleichheit der Rechte und Anteile eines jeden in die Betrachtung der Geschlechterverhältnisse hineinbringen. Dieser Grundsatz war ihnen völlig fremd.¹⁾

Übrigens erachte ich es nicht für notwendig darauf zu bestehen, dass der Grund der Ungleichheit in der Geschlechtstheorie und in den sie bedingenden Ursachen liegt. Tacitus selbst, welcher seinem Berichte das Wort *mox* beifügt, schafft damit nicht die Möglichkeit noch anderer Motive aus der Welt. Solche bildeten höchst wahrscheinlich nicht selten die Unterschiede in den persönlichen und Vermögensverhältnissen der Familie, genauer der Hofgemeinde oder des Herdes, die grössere oder geringere Zahl von Mitgliedern in demselben, sein grösserer oder kleinerer Bestand an Arbeitsmitteln.

Je näher wir den Charakter der Agrarverhältnisse in den dünnbevölkerten Gegenden kennen lernen, desto deutlicher tritt uns jene charakteristische Eigentümlichkeit der archaischen Gemeinde entgegen,

Titel „Modern Customs and ancient laws in Russia“ abgedruckten Vorlesungen; schliesslich auch im Aufsatz über die alte Art des Bodenbesitzes, welcher im Jahre 1891 in der *Revue historique de droit français* erschienen ist. Herr Hildebrand selbst beruft sich zur Bekräftigung seiner Ansicht von der Ungleichheit der Anteile bei der Verteilung „*secundum dignationem*“ auf meine Vorlesungen in Oxford, z. B. auf SS. 126 und 134. S. auch Baden-Powell, Bd. II, S. 124 und 126, 665; Bd. III, S. 283. (*The Land systems of British India.*)

1) *The tribal system in Wales*, S. 88.